

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. Juli

1967

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	27	Ausbildungsbeihilfe für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder	30
Kirchliches Gesetz:		Bezirksjugendpfarrer	30
Errichtung der Kirchengemeinde Rielasingen	29	Bezirksmännerpfarrer	30
Verordnung:		Zentralkartei für ökumenische Einrichtungen	30
Dritte Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	29	Hinweise:	
Bekanntmachungen:		Handbuch des kirchenmusikalischen Dienstes im Nebenamt	31
Errichtung einer Pfarrstelle in Mannheim-Rheinau (Sporwörthsiedlung)	30	Vortragswoche in Bethel 1.—5. 10. 1967	31
Mitverwaltung der Pfarrei Sindolsheim	30	Bücher von und über Pastor Friedrich v. Bodelschwingh	31
		Taschenbuch der Evang. Kirchen in Deutschland	31
		Berichtigung	31

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Hans Joachim Quincke in Pfullendorf zum Pfarrer der Melancthonpfarre West in Freiburg, Pfarrer Hans-Joachim Stepputat in Ittlingen zum Pfarrer der Christuspfarrei in Kehl.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Herbert Burkart in Ilvesheim zum Pfarrer in Merchingen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetzungsgesetz):

Vikar Udo Bernecker in Auggen zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Philipp Schuhmann in Schluchtern zum Pfarrer in Mannheim-Wallstadt, Pfarrer Helmut Schwärzel in Gemmingen zum Pfarrer in Ispringen, Pfarrer Helmut Zeller in Uiffingen zum Pfarrer der Westpfarre in Schriesheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Dr. jur. Wolfgang Böhme in Bad Boll (Evang. Akademie) zum Pfarrer der Landeskirche unter gleichzeitiger Ernennung zum Akademiedirektor und Übertragung einer der beiden Direktorenstellen der Evang. Akademie Baden nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer.

Übertragen:

Studienleiter Pfarrer Willi Gegenheimer in Karlsruhe unter Ernennung zum Akademiedirektor eine der beiden Direktorenstellen der Evang. Akademie Baden.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Oberkirchenrat Professor D. Otto Hof in Karlsruhe auf 1. 10. 1967.

Entschließung des Landeskirchenrats

Ernannt

(auf Vorschlag des Landesbischofs):

Dekan Pfarrer Hans Joachim Stein in Karlsruhe (Friedenspfarre) zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats als Oberkirchenrat mit Wirkung vom 1. 10. 1967.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Ernannt:

die Kirchenamtänner Emil Joos und Artur Layer beim Evang. Oberkirchenrat zu Kirchenamtsräten, Kirchenverwaltungsobersinspektor Dieter Langer beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenamtann;

Kantor Bernd Boie in Hornberg zum Bezirkskantor des Kirchenbezirks Hornberg.

Versetzt:

Religionslehrer Pfarrer Achim Lenhard am Gymnasium in Weinheim als Religionslehrer an das Gymnasium in Wiesloch;

Vikar Andreas Kautzsch in Weil a. Rhein als Vikar nach Löffingen und mit der Versehung des Pfarrvikariats beauftragt, Vikar Klaus Müller in Mannheim (Jungbuschpfarre) als Vikar an die Konkordienkirche in Mannheim, Vikar Peter Paulus in Hockenheim als Vikar nach Todtnau und mit der Verwaltung der Pfarrei beauftragt (der Termin des Dienstantritts in Eimeldingen — VBl. S. 15 — ist bis auf weiteres verschoben worden), Pfarrvikar Rainer Schmidt in Löffingen als Vikar nach Pfulendorf und mit der Verwaltung der Pfarrei beauftragt, Vikar Berthold Schneider in Mannheim (Konkordienkirche) als Vikar nach Baden-Baden (Dekanat);

Vikarin Elfriede Ahrnke in Mannheim (Markuskirche) als Vikarin zur Lukaskirche in Mannheim. Die Beauftragung mit Mithilfe in der Seelsorge im Diakonissenkrankenhaus Mannheim besteht daneben weiter;

Pfarrdiakon Paul Mosch in Bad Krozingen als Pfarrdiakon nach Barga, Pfarrdiakon Kurt Trojansky in Ettlingen (Pauluspfarre) als Pfarrdiakon nach Bad Krozingen, Pfarrdiakon Werner Wicke in Gernsbach als Pfarrdiakon nach Staufenberg;

Kirchenverwaltungsinspektor Siegfried Gamera beim Evang. Oberkirchenrat zur Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe.

Eingestellt:

Kurt Mauch in Loßburg-Rodt als Pfarrdiakon in Lörrach (Dekanat und Markuspfarrei), Karl Heinz Plutowsky in Adelshofen als Pfarrdiakon in Ettlingen (Pauluspfarre).

Bestellt:

Kantor Heinrich R. Trötschel in St. Georgen/Schw., bisher mit der Mithilfe in der Versehung des Dienstes des Evang. Orgel- und Glockenprüfungsamtes für Südbaden beauftragt, zum Leiter des Evang. Orgel- und Glockenprüfungsamtes für Südbaden.

Die Beauftragung des Dozenten Dr. Walter Leib in Heidelberg mit der vertretungsweisen Wahrnehmung dieses Dienstes ist damit beendet.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Emil Schaab in Ihringen auf 1. 11. 1967, Landespfarrer Wilhelm Ziegler in Karlsruhe, Hauptgeschäftsführer des Werkes Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden e. V., auf 1. 1. 1968.

**Entschließungen
des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten****Ernannt:**

Oberstudienrat Pfarrer Rudolf Wein in Lahr (Max-Planck-Gymnasium) zum Gymnasialprofessor, Religionslehrer Pfarrer Frieder Kudi in Karlsruhe (Bismarck- und Goethe-Gymnasium) zum Studienrat.

Gestorben:

Pfarrer Kurt Kistner in Waldshut am 25. 6. 1967, Pfarrer i. R. Hanns Löw, zuletzt in Karlsruhe (Altstadtpfarrei), am 6. 6. 1967, Pfarrer i. R. Adolf Mack, zuletzt in Linkenheim, am 18. 5. 1967, Pfarrer i. R. Adolf Manger, zuletzt in Sand, am 5. 6. 1967.

Diensterledigungen

Ihringen, Kirchenbezirk Freiburg, Pfarrhaus wird frei.

Ilvesheim, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim, Pfarrhaus wird frei.

Ittlingen, Kirchenbezirk Sinsheim, Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Schluchtern, Kirchenbezirk Sinsheim, Pfarrhaus wird frei.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130). Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an die Fürstlich Leiningische Domänenverwaltung 8762 Amorbach/Odenwald; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Wertheim, Hospitalpfarre, Kirchenbezirk Wertheim (nochmalige Ausschreibung). Pfarrhaus wird frei.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130). Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sche Domänenkanzlei in 698 Wertheim, Schloßberg 8; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 26. Juli abends beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Rielasingen

Vom 26. April 1967

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Rielasingen errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Rielasingen und Worblingen umfaßt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Rielasingen gehört dem Kirchenbezirk Konstanz an.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1967 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. April 1967

**Der Landesbischof
Heidland**

Dritte Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Vom 27. Juni 1967

Aufgrund von § 3 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes vom 27. November 1959 über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (VBl. 1960 S. 9) verordnet der Landeskirchenrat:

§ 1

Die durch die Dritte Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 11. Mai 1967 (Ges.Bl. S. 78) bewirkten Änderungen der Beihilfavorschriften des Landes werden in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung in das Beihilferecht der Landeskirche eingeführt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt hinsichtlich der beihilfefähigen Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung (Ziffer 1, 2 a und b, 3 und 4 der Anlage) mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 und hinsichtlich der Ergänzung des Verzeichnisses der beihilfefähigen Hilfsmittel (Ziffer 2 c der Anlage) mit Wirkung vom 1. Juni 1967 in Kraft. Für Aufwendungen im Sinne von Ziffer 1, 2 a und b, 3 und 4 der Anlage, die vor dem 1. Oktober 1965 entstanden sind (Nr. 3 Absatz 5 Satz 2 BeihV), verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

(2) Die Antragsfrist nach Nr. 13 Absatz 3 BeihV für Aufwendungen im Sinne von Ziffer 1, 2 a und b, 3 und 4 der Anlage, die seit dem 1. Oktober 1965 entstanden sind, beginnt am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung. Soweit in Fällen der dauernden Anstaltsunterbringung Beihilfe gewährt worden ist, hat es dabei sein Bewenden. Sind für den gleichen Zeitraum, für den nach Ziffer 1, 2 a und b, 3 und 4 der Anlage Beihilfe zusteht, im Hinblick auf eine dauernde Anstaltsunterbringung gutatsweise Beihilfen oder Unterstützungen gewährt worden, so sind diese auf die Beihilfe anzurechnen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1967

**Der Landeskirchenrat
Heidland**

Anlage zur Verordnung des Landeskirchenrates vom 27. Juni 1967 über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Die im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt 1964 S. 21 abgedruckten und mit Verordnung des Landeskirchenrates vom 3. Februar 1966 (VBl. S. 26) geänderten Beihilfavorschriften der Evangelischen Landeskirche in Baden werden wie folgt geändert:

1. Nr. 3

(Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen)

Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden, für die Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden sowie für die dauernde Unterbringung in einer Krankenanstalt (Nr. 4a),“

2.

Nr. 4

(Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen)

a) **Nach Absatz 1 Ziffer 3 Satz 1** wird hinter „Krankenanstalten“ eingefügt:

„, es sei denn, daß Nr. 4a anzuwenden ist.“

b) **In Absatz 1 Ziffer 5a** wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:

„(Nr. 4 Absatz 1 Ziffer 3, Nr. 4a, Nr. 5 Absatz 1 und Nr. 9 Absatz 1 Ziffer 4)“

c) **In Absatz 1 Ziffer 9** ist am Ende des Verzeichnisses der beihilfefähigen Hilfsmittel anzufügen:

„za) Trachealkanülen.“

3. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 4a eingefügt:

„Nr. 4a

Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung

(1) Bei dauernder Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Krankenanstalten, insbesondere Pflegeanstalten sowie Heil- und Pflegean-

stalten, sind neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz in den für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen Anstalten am Orte der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:

- a) bei Beihilfeberechtigten mit einem Angehörigen 120 DM,
bei Beihilfeberechtigten mit zwei oder drei Angehörigen 100 DM,
bei Beihilfeberechtigten mit mehr als drei Angehörigen 80 DM,
- b) in anderen als den in Buchstabe a) genannten Fällen bei geistiger Krankheit 80 vom Hundert, bei körperlicher Krankheit 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die nach Nr. 2 zu berücksichtigen oder nur des-

halb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind.

(2) Eine dauernde Unterbringung ist anzunehmen, wenn sie nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes für eine nicht absehbare Zeit notwendig ist. Die Beihilfe nach Absatz 1 wird gewährt, sobald der Amts- oder Vertrauensarzt das Zeugnis erteilt, bei geistiger Krankheit jedoch frühestens nach dreimonatiger, bei körperlicher Krankheit frühestens nach einjähriger, nicht wesentlich unterbrochener Unterbringung. Sie wird für die Zeit seit Beginn der nicht wesentlich unterbrochenen Unterbringung gewährt, wenn für diese Zeit keine Beihilfe nach Nr. 4 Ziffer 3 gewährt werden kann, weil mit einer Besserung oder Linderung des Leidens nicht zu rechnen war.“

4.

Nr. 12**(Bemessung der Beihilfen)**

In Absatz 2a werden die Worte „Kranken- oder Entbindungsanstalt“ ersetzt durch:

„Krankenanstalt (Nr. 4 Absatz 1 Ziffer 3, Nr. 4a) oder Entbindungsanstalt“

Bekanntmachungen

OKR. 6. 6. 1967
Az. 10/0-3409

**Errichtung einer Pfarrstelle
in Mannheim-Rheinau (Sporwörthsiedlung)**

In Mannheim-Rheinau (Sporwörthsiedlung) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1967 eine Pfarrstelle errichtet.

OKR. 26. 6. 1967
Az. 20/1-7775

**Mitverwaltung der Evang.
Pfarrei Sindolsheim**

Die Evang. Pfarrei Sindolsheim wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 dem Evang. Pfarramt Rosenberg zur Mitverwaltung zugewiesen. Der Dekan i. R. Dr. Helmut Bier in Adelsheim erteilte Dienstauftrag zur Verwaltung der Pfarrei Sindolsheim wird auf dessen Bitte auf den gleichen Zeitpunkt beendet.

OKR. 13. 6. 1967
Az. 22/0 — 8417

Ausbildungsbeihilfe für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder

Für das Kurzschuljahr 1966/67 können Anträge auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfe für Fahrkinder gestellt werden, soweit die Fahrkosten für alle Kinder des Antragsberechtigten zusammen 60,— DM übersteigen. Als Ausbildungsbeihilfe für ein Pensio nskind werden für das Kurzschuljahr 1966/67 bis zu 600,— DM gewährt. Die Anträge auf Ausbildungsbeihilfe für das Kurzschuljahr 1966/67 sind mit den Angaben gemäß Nr. 5 der Richtlinien vom 27. 3. 1957 (VBl. S. 7) alsbald bei den Dekanaten einzureichen und von diesen gesammelt bis spätestens 15. August 1967 dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen. Gemäß Nr. 5 Satz 2 der Richtlinien werden verspätet eingehende Anträge nicht berücksichtigt.

OKR. 7. 6. 1967
Az. 41/10-8406

Bezirksjugendpfarrer

Pfarrer Helmut Dieckmann in Bühlertal ist zum Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Baden-Baden ernannt worden.

OKR. 24. 5. 1967
Az. 41/51

Bezirksmännerpfarrer

Zu Bezirksmännerpfarrern wurden bestellt:

- a) Kirchenbezirk Baden-Baden:
Pfarrer Kurt Niewald in Rastatt (Thomaspfarre)
- b) Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt:
Pfarrer Fritz Joecks in Karlsruhe (Gottesauer Pfarrei)

OKR. 9. 5. 1967
Az. 50/4 — 4375

Zentralkartei für ökumenische Einrichtungen

Wie die Kirchenkanzlei der EKD mitteilt, kommt es immer wieder vor, daß Hilfesuche für ökumenische Projekte unmittelbar an einzelne Landeskirchen gerichtet werden. Dabei sprechen gelegentlich Landeskirchen, kirchliche Werke oder auch einzelne Gemeinden Bewilligungen für ein Projekt aus, ohne zu wissen, daß „Brot für die Welt“, die „Evang. Zentralkartei für Entwicklungshilfe“ oder andere Landeskirchen bereits Mittel dafür gegeben haben. Die Folge ist eine manchmal unterschiedliche Dotierung der einzelnen Projekte. Aus diesem Grunde ist bei der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evang. Kirche in Deutschland in Stuttgart, Postfach 476, eine „Zentralkartei für ökumenische Projekte“ eingerichtet, in der alle bekannt werdenden ökumenischen Projekte eingetragen sowie alle ausgesprochenen Bewilligungen erfaßt werden. Mit die-

ser Zentralkartei ist ein **Beratungsdienst** verbunden, der allen kirchlichen Stellen, bei denen Beihilfeanträge aus Kirchen in Übersee eingehen, zur Verfügung steht. Die Kirchenkanzlei bittet alle Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Stellen

1. sich des angebotenen „Beratungsdienstes“ zu bedienen,
2. alle bei ihnen eingehenden Anträge auf Unterstützung ökumenischer Projekte an die Zentralkartei zu melden. Die „Zentralkartei“ ist bereit mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe für ein ökumenisches Projekt, das eingereicht worden ist, schon von anderer Seite Summen bewilligt worden sind.

Hinweise

Der Verlag Merseburger, 1 Berlin 38 (Nikolassee), Alemannenstr. 20, hat ein **„Handbuch des kirchenmusikalischen Dienstes im Nebenamt“** von Walter Opp herausgebracht, das alles Wissenswerte für unsere nebenamtlichen Organisten und Kirchenchorleiter enthält. Außerdem findet man in diesem Buch eine kleine Orgelkunde und Glockenkunde, wie wir sie uns schon seit langem gewünscht haben. Auch über den Posaunenchor wird ausführlich abgehandelt.

Ladenpreis des Buches 28,— DM. Es kann von den Kirchengemeinden auf Fondskosten angeschafft werden. Das Buch kann sehr empfohlen werden.

Auf Bitte der v. Bodelschwingschen Anstalten in Bethel machen wir auf folgende Vortragswoche aufmerksam:

Vortragswoche in Bethel

vom 1. bis 5. Oktober 1967

zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Anstalten.

Thema: **„Soll ich meines Bruders Hüter sein?“**

Festpredigt: Landesbischof D. Lilje, Hannover

Bibelarbeit: Pfarrer Walter Lüthi, Bern

Vorträge:

Präsident Dr. Schober, Stuttgart

„Dienstlosigkeit als Heillosigkeit“

Professor Dr. v. Weizsäcker, Hamburg:

„Friedlosigkeit als seelische Krankheit“

Professor Dr. Picht, Hinterzarten:

„Erziehung als Therapie der Gesellschaft“

Professor Dr. Schulte, Tübingen:

„Zum Empfangsraum der Gesellschaft für ihre Kranken“

Professor Dr. Wiesenhütter, früher Tübingen, jetzt Bethel:

„Psychotherapie und Rehabilitation bei Gemütskranken, Epileptikern und Hirnverletzten“

Professor D. Dr. Schlink, Heidelberg:

„Bekämpfung und Notwendigkeit des Leidens“

Regierungsrat a. D. F. W. v. Bodelschwingh:

„Von der Siedlungsarbeit Bethels“

Pastor F. v. Bodelschwingh:

„Bethels Mitwirkung in der Nichtseßhaftenfürsorge“.

Außerdem wird im Rahmen der Vortragswoche die Jahresversammlung der Gesellschaft für Epilepsieforschung e. V. mit Vorträgen Betheler Ärzte gehalten.

Die Zusendung des Tagungsprogrammes erfolgt auf Anforderung durch die Hauptverwaltung Bethel, 4813 Bethel b. Bielefeld.

Auf Wunsch der Verlagshandlung der Anstalt **Bethel** weisen wir aus Anlaß des 100jährigen Jubiläums der Anstalt auf die **Bücher** von und über **Pastor Friedrich v. Bodelschwingh** besonders hin. Die Verlagshandlung der Anstalt Bethel, 4813 Bethel, Postfach 47, übersendet Interessenten gerne einen Sonderprospekt. Die Bücher sind bei jeder Buchhandlung und durch die Verlagshandlung zu beziehen.

Wir weisen nochmals auf das **Taschenbuch der Evang. Kirchen in Deutschland**, zusammengefaßte Ausgabe 1966 (856 Seiten im flexiblen Einband), empfehlend hin. Das Taschenbuch enthält rund 10 000 Adressen. Zur Darstellung kommen die evangelischen Kirchen und Gemeinschaften in Ost und West, ihre zentralen Zusammenschlüsse, ihre Gliederung, ihre Werke, Verbände, Einrichtungen usw. Bei den Landeskirchen sind alle Anschriften bis einschließlich der Dekanate bzw. Superintendenturen aufgeführt. Das Buch ist zum Preise von 37,50 DM beim Evangelischen Verlagswerk GmbH., 7 Stuttgart-1, Staffenbergstr. 44, Postfach 927, zu beziehen und kann — wie schon auf VBl. S 32/1966 bekanntgegeben — aus Fondsmitteln beschafft werden.

Berichtigung

zu VBl. S. 16, rechte Spalte:

Bei den Sterbefällen muß in der letzten Zeile das Datum lauten: **24. 4. 1967.**

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

